

Amtliche Bekanntmachung

12. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss

vom 19. Dezember 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 16. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 19. Dezember 1997 (in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 19. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1. a) wird der Betrag von „23,00 €“ durch den Betrag von „27,00 €“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 1. c) wird der Betrag von „35,00 €“ durch den Betrag von „45,00 €“ ersetzt.
3. In § 1 Nr. 1. e) wird der Betrag von „7,00 €“ durch den Betrag von „8,00 €“ ersetzt.
4. In § 1 Nr. 2. a) werden das Wort „Benutzerausweises“ durch das Wort „Bibliotheksausweises“ sowie der Betrag von „7,00 €“ durch den Betrag von „10,00 €“ ersetzt.
5. In § 1 Nr. 2. b) wird das Wort „Leseausweis“ durch das Wort „Bibliotheksausweis“ ersetzt.
6. § 1 Nr. 3. bis Nr. 6 werden aufgehoben.
7. § 1 Nr. 7. wird zu § 1 Nr. 3. und wie folgt geändert: Der Betrag von „1,70 €“ wird durch den Betrag von „2,00 €“ ersetzt.
8. § 1 Nr. 8. wird zu § 1 Nr. 4.
9. § 1 Nr. 9. wird zu § 1 Nr. 5. und wie folgt gefasst: „Für die Überschreitung der Ausleihfrist, ohne dass es einer Mahnung bedarf
vom 1. bis 7. Tag der Fristüberschreitung 1,50 € je Einheit
vom 8. bis 14. Tag der Fristüberschreitung 3,20 € je Einheit
vom 15. Tage der Fristüberschreitung an 6,00 € je Einheit“.
10. § 1 Nr. 10. wird zu § 1 Nr. 6.
11. § 1 Nr. 11. wird zu § 1 Nr. 7.
12. § 1 Nr. 12. wird zu § 1 Nr. 8. und wie folgt geändert: Der Betrag von „1,00 €“ wird durch den Betrag von „1,50 €“ ersetzt.
13. § 1 Nr. 13. wird zu § 1 Nr. 9.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20.06.2023

Reiner Breuer
Bürgermeister